

An das
Personalmanagement

im Hause

Änderung bzw. vorzeitige Beendigung der Elternteilzeit

gem. § 15h MSchG / § 8 VKG

Nähere Informationen zur Elternteilzeit finden Sie auf Seite 2.

Nach- und Vorname: _____ Geb.Datum: _____

Institut/Abteilung: _____

Aufgrund der Geburt meines Kindes _____, geboren am: _____, befinde ich mich derzeit in einer Elternteilzeit gem. Mutterschutzgesetz bzw. Väterkarenzgesetz.

Innerhalb offener Frist beantrage ich nun einmalig:

- die **Verlängerung** der Elternteilzeit bis: _____¹
- die **Herabsetzung/Anhebung** des Ausmaßes auf ____ Stunden pro Woche
- die **Änderung** der Lage der Arbeitszeit:

Arbeitstag	Dienstzeit von - bis	Ausmaß der täglichen Dienstzeit in Stunden
Montag	-	
Dienstag	-	
Mittwoch	-	
Donnerstag	-	
Freitag	-	

Summe: _____

- die **vorzeitige Beendigung** der Elternteilzeit per: _____

Datum, Unterschrift
Mitarbeiter/in

Datum, Unterschrift
Leiter/in Organisationseinheit

Datum, Unterschrift
Departmentleiter/in

¹ längstens bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes. Hiermit wird bestätigt, dass der andere Elternteil in dieser Zeit keine Karenz beansprucht.

Information zur Elternteilzeit

Elternteilzeit ist ein gesetzlich geregelter Anspruch auf Herabsetzung oder auf Änderung der Lage der bisherigen Arbeitszeit.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Teilzeit

Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme der Elternteilzeit ist, dass ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind oder eine Obsorge im Sinne des Familienrechts vorliegt. Darüber hinaus darf sich der andere Elternteil nicht zur selben Zeit in Karenz für dasselbe Kind befinden.

Wenn das Arbeitsverhältnis ununterbrochen seit mindestens drei Jahren besteht (Mutterschutz und Karenz werden eingerechnet), sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf Teilzeit erfüllt.

Der Anspruch besteht bis zum 7. Geburtstag des Kindes bzw. bis zu einem späteren Schuleintritt. Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Arbeitszeit sind mit der Arbeitgeberin zu vereinbaren.

Eltern von Kindern, die ab dem 01.01.2016 geboren wurden, müssen ihre Arbeitszeit um mindestens 20 Prozent reduzieren. Die verbleibende Arbeitszeit muss mindestens zwölf Stunden betragen.

Pro Elternteil und Kind ist nur eine einmalige Inanspruchnahme zulässig.

Vereinbarte Elternteilzeit

Besteht kein Anspruch auf Elternteilzeit, kann höchstens bis zum 4. Geburtstag des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung (einschließlich Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage) vereinbart werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch!

Dauer der Teilzeitbeschäftigung

Die Mindestdauer der Teilzeitbeschäftigung beträgt zwei Monate.

Beginn der Elternteilzeit

Die Elternteilzeit kann frühestens mit Ende der Mutterschutzfrist angetreten werden. Hat die Mutter mangels unselbstständiger Erwerbstätigkeit keinen Anspruch auf Karenz und Elternteilzeit, so kann die Elternteilzeit des Vaters frühestens acht Wochen (bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten zwölf Wochen) nach der Geburt beginnen (Ende der fiktiven Mutterschutzfrist).

Die Teilzeitbeschäftigung der Adoptiv- und Pflegeeltern kann frühestens mit der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme des Kindes in Pflege beginnen.

Meldung der Elternteilzeit

Soll die Teilzeitbeschäftigung unmittelbar nach dem Ende der (fiktiven) Mutterschutzfrist angetreten werden, so hat die Meldung der Mutter während der Schutzfrist, die Meldung des Vaters spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes zu erfolgen.

Dieselben Meldefristen gelten, wenn der Zeitraum zwischen der (fiktiven) Schutzfrist der Mutter und dem Beginn der beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung weniger als drei Monate beträgt. Soll die Elternteilzeit der Adoptiv- und Pflegeeltern mit der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme des Kindes in Pflege beginnen, ist dies unverzüglich bekannt zu geben. Soll die Teilzeitbeschäftigung zu einem späteren Zeitpunkt begonnen werden, so ist die Absicht, Elternteilzeit auszuüben, spätestens drei Monate vor dem gewünschten Antritt zu melden.

Gleichzeitige Inanspruchnahme

Beide Elternteile können die Teilzeitbeschäftigung auch gleichzeitig in Anspruch nehmen. Es ist jedoch nur eine einmalige Inanspruchnahme pro Elternteil und Kind möglich.

Verlängerung, Änderung des Ausmaßes oder der Lage / Beenden der Teilzeitbeschäftigung

Eine Änderung oder Beendigung der Teilzeitbeschäftigung kann sowohl von Arbeitnehmer/innen- als auch von Arbeitgeber/innenseite nur einmal verlangt werden. Die Änderungen durch den/die Arbeitnehmer/in sind im Einvernehmen mit der Arbeitgeberin allerdings auch mehrmalige Änderungen zulässig. Eine Änderung oder Beendigung der Elternteilzeit ist spätestens 3 Monate vor der gewünschten Änderung bekannt zu geben.

Soll eine Elternteilzeit von weniger als 3 Monaten von Arbeitnehmer/innen- oder Arbeitgeber/innenseite geändert werden, muss diese Änderung spätestens 2 Monate vor der gewünschten Änderung bekannt gegeben werden.

Nach Ende der Elternteilzeit besteht ein Recht auf Rückkehr zu jener Arbeitszeit, die vor Antritt der Teilzeitbeschäftigung (bzw. vor einer unmittelbar vorhergehenden Karenz) vereinbart war.

Vorzeitiges Enden der Teilzeitbeschäftigung

Die Teilzeitbeschäftigung endet vorzeitig, wenn eine Karenz oder Teilzeitbeschäftigung für ein weiteres Kind in Anspruch genommen wird.